

Andreas Schauer, Frankfurt am Main

Technische Regelwerke in der Europäischen Union

Traktoren

Mit der 1985 verabschiedeten einheitlichen europäischen Akte wurde in Europa der sogenannte neue Harmonisierungsansatz eingeführt. Hierüber wurde bereits ausführlich in den vorangegangenen Beiträgen berichtet. Dieser Beitrag befaßt sich mit der europäischen Harmonisierung von Traktoren, deren erste Ansätze auf das Jahr 1959 zurückgehen.

Vor 1985 waren die Harmonisierungsrichtlinien der EG dadurch gekennzeichnet, daß alle technischen Details in den EG-Richtlinien selbst geregelt wurden. Im gesamten Fahrzeugsektor, also auch bei Traktoren, findet dieser Harmonisierungsansatz Verwendung. Die EG-Betriebserlaubnis Traktoren enthält neben der Rahmenrichtlinie 74/150/EWG, in der das Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis beschrieben wird, noch weitere 36 technische Einzelsachverhalte in insgesamt 23 sogenannten Einzelrichtlinien (Tab. 1). Im Gegensatz zu einer nationalen Betriebserlaubnis im Rahmen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) deckt eine EG-Betriebserlaubnis nicht nur den Bereich Straßenverkehrstechnik, sondern auch das Gebiet der Arbeitssicherheit (etwa Umsturzsicherheitsvorrichtungen, Schutz von Antriebselementen) vollständig ab. Anders als bei der EG-Richtlinie Maschinen, die für weite Bereiche die Hersteller selbst zertifizieren vorzuziehen, ist bei der EG-Betriebserlaubnis nicht nur eine Drittprüfung durch Technische Dienste (zum Beispiel TÜV) erforderlich; es wird darüber hinaus auf Basis des Gutachtens des Technischen Dienstes von einer EG-Genehmigungsbehörde (für Deutschland das

Kraftfahrtbundesamt; KBA) die Betriebserlaubnis erteilt. Obwohl dieses Verfahren auf den ersten Blick sehr kompliziert und mit hohem administrativen Aufwand verbunden ist, ist es heute möglich, eine derartige Genehmigung innerhalb kürzester Zeit zu erhalten. Die Genehmigungsdauer beim Kraftfahrtbundesamt liegt derzeit bei höchstens zwei Wochen.

Die Zeit für die Ausarbeitung der vollständigen EG-Betriebserlaubnis Traktoren nahm runde 30 Jahre in Anspruch.

laubnis mit dem Gültigkeitsbereich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. Damit war der Traktor die erste Fahrzeuggruppe, für die eine EG-Betriebserlaubnis erteilt werden konnte. Daß bis heute in ganz Europa lediglich zwölf Hersteller mit insgesamt 70 EG-Betriebserlaubnissen (Stand: 12. 02. 1997) von der Möglichkeit der Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis Gebrauch gemacht haben, liegt im wesentlichen an zwei Punkten:

- Schon während der Erarbeitung der Einzelrichtlinien ist es dem europäischen Gesetzgeber nicht gelungen, mit der rasanten technischen Weiterentwicklung Schritt zu halten, so daß die meisten Richtlinien bereits veraltet waren, bevor überhaupt eine Gesamtbetriebserlaubnis möglich war.
- Auch mit der stetig zunehmenden Höchstgeschwindigkeit von Traktoren von anfänglich 20 km/h über 25 km/h, 30 km/h zu 40 km/h und darüber konnte der Gesetzgeber nicht mithalten, so daß die heutige Betriebserlaubnis nur für Traktoren bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h Gültigkeit hat. Dies sind noch rund 5 % der gesamten europäischen Traktorenproduktion.

Die Anpassung der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt sowie die Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h hat daher für die Traktorenhersteller höchste Priorität. Auf Drängen der Industrie wurden im Jahre 1996 seitens der Europäischen Kommission die Arbeiten zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt aufgegriffen. Noch im Laufe des Jahres 1996 konnten zwei wichtige Richtlinien-Änderungen verabschiedet werden:

- Erhöhung des Anforderungsniveaus an die Bremsanlagen aufgrund der zu erwartenden Anhebung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h und Umstellung des Bewertungskriteriums von der mittleren Bremsverzögerung auf den maximal zulässigen Bremsweg.
- Änderung der Richtlinie über das Geräusch am Fahrerohr: Auslaufen des Übergangszeitraumes zum 1. Oktober 1999, innerhalb dem bei Traktoren ohne Kabine höhere Grenzwerte zulässig sind.

Bis heute sind allerdings lediglich sechs

* Geltungsbereich/Scope		
Traktoren und Transportanhänger (analog Kfz-Richtlinie) tractors and transport trailers (analogous to motor vehicles Directive) angehängte Arbeitsgeräte (nur Bremsen, mechanische Verbindungseinrichtungen, Beleuchtung, Abmessungen und Gewichte) towed machines and implements (only with regard to brakes, mechanical connections, lighting, dimensions and masses)		
* Verfahren/Procedure		
Analog Kfz-Richtlinie in der Fassung 92/53/EWG By analogy with motor vehicles Directive 92/53/EEC		
* Aufbau/Presentation		
Traktorenklassen T1, T2, T3, T4 (bis 40 km/h) tractor categories T1, T2, T3, T4 (up to 40 kph)		
T5 (über 40 km/h) T5 (above 40 kph)		
Raupenschlepper C tracklaying tractors C		
Transportanhänger R1, R2, R3 (bis 40 km/h) transport trailers R1, R2, R3 (up to 40 kph)		
angehängte Arbeitsgeräte S1, S2 (bis 40 km/h) towed machines and implements S1, S2 (up to 40 kph)		
* Anwendung der Einzelvorschriften abhängig von der Fahrzeugklasse * Application of separate prescriptions depends on vehicle's category		
* Ausnahmen/Exemptions		
- Kleinserien (max. 100 Stück) - small series (max. 100 units)		
- auslaufende Serien (10 % vom Vorjahr; mindestens 20 Stück) - end of series (10 % of the previous year, minimum 20 units)		
- neue Technologien - new technologies		
* QS-System entsprechend EN 29002 (ISO 9002) * Quality management system according to EN 29002 (ISO 9002)		
* Totale Harmonisierung nach Übergangszeit * Mandatory harmonization after transitional period		
	Harmonisierung Technischer Regelwerke Neues Betriebserlaubnisverfahren Traktoren - Merkmale -	Juni 1997 41/01.01

Übersicht 1: Neues Betriebserlaubnisverfahren – Merkmale

Fig. 1: New type-approval procedure – characteristics

Zum 1. Januar 1990 war es erstmals möglich, eine vollständige Betriebser-

Dipl.-Ing. Andreas Schauer ist innerhalb der Landtechnik-Vereinigung (LAV) im VDMA, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main für Fragen zur Fahrzeugtechnik zuständig.

Tab. 1: Einzelrichtlinien

Table 1: Separate directives

Richtlinie	Behandelter Sachverhalt
74/150/EWG	Betriebserlaubnis
74/151/EWG	Zulässiges Gesamtgewicht Anbringungsstelle und die Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite Kraftstoffbehälter Belastungsgewichte Einrichtungen für Schallzeichen Geräuschpegel Auspuffeinrichtung
74/152/EWG	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit Ladepritsche
74/346/EWG	Rückspiegel
74/347/EWG	Sichtfeld Scheibenwischer
75/321/EWG	Lenkanlage
75/322/EWG	Funkentstörung
75/323/EWG	Siebenpolige Steckeinrichtung für 12 V-Anlage (Aufgehoben durch 78/933/EWG; Artikel 6)
76/432/EWG	Bremsanlagen
76/763/EWG	Beifahrersitze
77/311/EWG	Geräuschpegel in Ohrenhöhe des Fahrers
77/536/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen
77/537/EWG	Dieselaabgase
78/764/EWG	Führersitz
78/933/EWG	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
79/532/EWG	Bauartgenehmigung der Leuchten
79/533/EWG	Abschlepprichtung, Rückwärtsgang
79/622/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen
80/720/EWG	Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster
86/297/EWG	Zapfwellen und ihre Schutzvorrichtungen
86/298/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen hinten am Schmalspurschlepper
86/415/EWG	Betätigungseinrichtungen
87/402/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen vorn an Schmalspurschleppern
89/173/EWG	Bestimmte Bauteile und Merkmale: - Abmessungen und Anhängelast - Drehzahlregler und Schutz von Antriebsselementen etc. - Scheiben - Mechanische Verbindungseinrichtungen - Fabrikschild - Anhängerbremsbetätigung

lament sowie vom EU-Ministerrat in erster Lesung mit geringfügigen Änderungen angenommen wurde (zum Verfahren der Gesetzgebung siehe Landtechnik 1/97). Um die Änderungsrichtlinie 40 km/h annehmen zu können, ist jetzt noch eine zweite Lesung im Europäischen Parlament erforderlich. Im Augenblick kann davon ausgegangen werden, daß dies noch im Sommer 1997 erfolgt. Die Anwendung der neuen Vorschriften in den Mitgliedstaaten soll dann nach den Vorschlägen der Kommission zwölf Monate nach Annahme der Richtlinie durch den Ministerrat erfolgen.

Da die Rahmenrichtlinie Traktoren sich vom Verfahren her immer an der Richtlinie für Kraftfahrzeuge (70/156/EWG) orientiert hat und für Kraftfahrzeuge mit der Richtlinie 92/53/EWG ein vollständig neues Verfahren eingeführt wurde, haben auf Kommissionsebene parallel zu den technischen Arbeiten Verhandlungen begonnen mit dem Ziel, das Betriebserlaubnisverfahren für Traktoren vollständig zu überarbeiten und im wesentlichen an die neue Kfz-Rahmenrichtlinie anzupassen. Im Zuge dieser Diskussionen wird auch eine erhebliche Erweiterung des Geltungsbereichs der künftigen Rahmenrichtlinie vorgenommen. *Übersicht 1* zeigt die wesentlichen Merkmale des neuen Betriebserlaubnis-Verfahrens. Hier sollen nun auch Traktoren mit Geschwindigkeiten über 40 km/h berücksichtigt werden, für die dann auch teilweise neue technische Anforderungen, die sich im wesentlichen an den Vorschriften für LKW orientieren, erforderlich werden. Hinzu kommt auch die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit. Mit der Vorlage eines entsprechenden Kommissions-Vorschlages rechnet die Kommission nicht vor Ende des Jahres 1997.

Die Beitragsreihe wird fortgesetzt.

Literatur

Bücher sind mit • gezeichnet

- [1] • Meier, F., K. Herrmann und K. Kromholz: Einhundert Jahre für die Landtechnik-Industrie, Frankfurt (Main), 1997
- [2] Wischhof, H.-J.: Technische Regelwerke und deren Einfluß auf die Entwicklung von Acker- und Schleppern, Landtechnik 32 (1977), H. 4, S. 162 – 163
- [3] Wischhof, H.-J.: Sicherheitstechnische Anforderungen an Acker- und Schlepper aus der Sicht der Industrie. Landtechnik 33 (1978), H. 11, S. 476 – 477
- [4] Berntsen, G.: Der mühsame Weg zur Europäischen Harmonisierung technischer Regelwerke, Landtechnik 42 (1987), H. 11, S. 456 – 458
- [5] • Berntsen, G.: Technische Regelwerke. In: Jahrbuch Agrartechnik 1, Frankfurt (Main), 1988
- [6] Schauer, A.: Das neue EU-Betriebserlaubnisverfahren für Traktoren, Landtechnik 50 (1995), H. 5, S. 310
- [7] • Schauer, A.: Technische Harmonisierung – Abgasemissionen aus Dieselmotoren von Traktoren und Arbeitsmaschinen. In: Jahrbuch Agrartechnik 8, Münster, 1996
- [8] Alt, N.: Technische Regelwerke in der Europäischen Union – Grundlagen. Landtechnik 52 (1997), H. 1, S. 6 - 7
- [9] Löffelholz, H., H. Konitzer und J. Wehrmeister: FEE Fahrzeugtechnik EWG, Loseblatt Texte, Kommentare, Grundwerk mit 30. Ergänzungslieferung, Bonn (ohne Jahrgang)

Schlüsselwörter

Harmonisierung, EG-Richtlinien, Traktoren, EG-Betriebserlaubnis

Keywords

Harmonization, EC-directives, tractors, EC-type approval

Richtlinien soweit diskutiert, daß die Europäische Kommission bis Ende 1997 ihre entsprechenden Vorschläge vorlegen könnte. Mit Ende der Anpassungsarbeiten ist daher sicherlich nicht vor Ende dieses Jahrtausends zu rechnen.

Hinzu kommt, daß die zunehmenden Umweltprobleme den Gesetzgeber in stärkerem Maße dazu veranlassen, entsprechende Regelungen auch für den Bereich der Traktoren vorzusehen. Hinsichtlich der Abgasemissionen aus Dieselmotoren in Traktoren ist, nachdem die Diskussionen innerhalb der Europäischen Kommission Anfang 1997 abgeschlossen wurden, demnächst mit einem Richtlinienvorschlag zu rechnen. Ferner existieren Bestrebungen, die Richtlinie über die Funkentstörung um den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) zu erweitern, um so auch alle Umweltaspekte abschließend im Rahmen der EG-Betriebserlaubnis abzuhandeln.

In bezug auf die Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h hat die Europäische Kommission Ende Mai 1996 einen Richtlinien-Vorschlag vorgelegt, der zwischenzeitlich vom Europäischen Par-

lament sowie vom EU-Ministerrat in erster Lesung mit geringfügigen Änderungen angenommen wurde (zum Verfahren der Gesetzgebung siehe Landtechnik 1/97). Um die Änderungsrichtlinie 40 km/h annehmen zu können, ist jetzt noch eine zweite Lesung im Europäischen Parlament erforderlich. Im Augenblick kann davon ausgegangen werden, daß dies noch im Sommer 1997 erfolgt. Die Anwendung der neuen Vorschriften in den Mitgliedstaaten soll dann nach den Vorschlägen der Kommission zwölf Monate nach Annahme der Richtlinie durch den Ministerrat erfolgen.

Da die Rahmenrichtlinie Traktoren sich vom Verfahren her immer an der Richtlinie für Kraftfahrzeuge (70/156/EWG) orientiert hat und für Kraftfahrzeuge mit der Richtlinie 92/53/EWG ein vollständig neues Verfahren eingeführt wurde, haben auf Kommissionsebene parallel zu den technischen Arbeiten Verhandlungen begonnen mit dem Ziel, das Betriebserlaubnisverfahren für Traktoren vollständig zu überarbeiten und im wesentlichen an die neue Kfz-Rahmenrichtlinie anzupassen. Im Zuge dieser Diskussionen wird auch eine erhebliche Erweiterung des Geltungsbereichs der künftigen Rahmenrichtlinie vorgenommen. *Übersicht 1* zeigt die wesentlichen Merkmale des neuen Betriebserlaubnis-Verfahrens. Hier sollen nun auch Traktoren mit Geschwindigkeiten über 40 km/h berücksichtigt werden, für die dann auch teilweise neue technische Anforderungen, die sich im wesentlichen an den Vorschriften für LKW orientieren, erforderlich werden. Hinzu kommt auch die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit. Mit der Vorlage eines entsprechenden Kommissions-Vorschlages rechnet die Kommission nicht vor Ende des Jahres 1997.

NEUE BÜCHER

Constantin Freiherr Heereman von Zuydtwyck
 Von Gisbert Strottdrees und Franz-Josef Budde.
 Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 480249, 48079 Münster-Hiltrup. 1997, fest gebunden, 144 Seiten, zahlreiche Abbildungen, 52 DM, Subskriptionspreis bis 01.08.97 nur 38 DM, ISBN 3-7843-2864-4
 Constantin Freiherr Heereman von Zuydtwyck stand von 1968 bis 1997 an der Spitze des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes. Von 1969 bis 1997 war er überdies Präsident des Deutschen Bauernverbandes. In dieser ungewöhnlich langen Amtszeit hat sich die Landwirtschaft grundlegend gewandelt. Das vorliegende Buch zeichnet eine ausführliche Biographie des westfälischen Bauernpräsidenten Heereman in Daten, Bildern und Dokumenten und Blick auf seine Amtszeit zwischen „Mansholt-Plan“ und EU-Agrarreform zurück. Veröffentlicht sind unter anderem mehrere bedeutsame Reden Heeremans. Außerdem wird ein Blick in das private Familienalbum Heeremans und in die Geschichte seiner niederländisch-westfälischen Vorfahren geworfen.